

Finanzausgleichsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Januar 2007

- Art. 21 Abs. 1:** Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler entspricht der Hälfte des kantonalen Durchschnitts der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule.
- Abs. 2:** Streichen.
- Art. 38 Abs. 2 Satz 2:** Vorhandenes Eigenkapital, das den Ertrag von 10 Prozent der einfachen Steuer natürlicher Personen übersteigt, ist zu einem Fünftel einzubringen.
- Art. 45 Abs. 1 Ingress:** Übersteigt die Gesamtsteuerbelastung einer oder mehrerer Gemeinden den kantonalen Durchschnitt der Gesamtsteuerbelastung um mehr als 7 Prozent, zeigt der Wirksamkeitsbericht zusätzlich auf:
- Art. 49 Abs. 2:** Der Härtefallausgleich wird während 15 Jahren ab Vollzug dieses Erlasses ausgerichtet.
- Art. 51 Abs. 2:** Der Härtefallausgleichssteuerfuss wird ab dem dritten Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses so angepasst, dass der Abstand zur Interventionsgrenze nach Art. 45 schrittweise verkleinert wird. Der Kantonsrat legt das Ausmass der Anpassung mit dem Voranschlag fest.
- Art. 52 Abs. 1:** Eine Gemeinde, die Härtefallausgleichsmittel bezieht, muss nachweisen, dass sie zumutbare eigene Anstrengungen unternimmt, um die künftige Steuerbelastung zu senken. Zu den zumutbaren eigenen Anstrengungen gehören insbesondere auch die Zusammenarbeit oder Vereinigung mit anderen Gemeinden sowie weitere Strukturverbesserungen.
- Art. 53 Abs. 1:** Die Höhe des Beitrags einer Gemeinde aus dem Härtefallausgleich entspricht der Differenz zwischen den mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben, die zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig sind, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Härtefallausgleichssteuerfusses.

Art 54 Abs. 1: Der Ressourcenausgleich wird während der Übergangszeit nach Art. 49 dieses Erlasses jährlich um jenen Betrag erhöht, um den die Einsparungen beim Härtefallausgleich den Mehrbedarf im individuellen Sonderlastenausgleich im Vorjahr übertroffen haben.

Art. 55 (Änderung des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979):

Art. 44: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 61 (Änderung des Steuergesetzes vom 9. April 1998):

Art. 8 Abs. 1 Bst. a: 100 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Minimalsteuern auf Grundstücken;

Art. 62 Randtitel: Übergangsbestimmungen a) Rückerstattung von Beiträgen

Art. 62bis (neu): Nach Ablauf des zweiten Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat einen ersten ausserordentlichen Wirksamkeitsbericht.

Randtitel: b) Wirksamkeitsbericht